Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Märkte der Stadt Radolfzell am Bodensee

Für die Märkte (Wochen- & Jahrmärkte) der Stadt Radolfzell am Bodensee gelten folgende Benutzungsregeln

I. Abschnitt
Markthandel

§ 1
Warenangebot

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Radolfzell am Bodensee dürfen folgende Warenarten angeboten werden:

1. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes i.d. derzeit geltenden Fassung mit der Ausnahme alkoholischer Getränke bis auf die nachstehend aufgeführten.

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

5. Selbstgebrannter Branntwein in fest verschlossenen Behältnissen.

6. Gärmost.

7. Ostergestecke.

8. Christbäume, künstliche Blumen, Kränze, Advents- und Grabgestecke.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug derselben oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist. Misteln dürfen nur verkauft werden, wenn eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt, soweit die Mistelzweige in Baden-Württemberg entnommen wurden. In anderen Fällen muss eine Einfuhrbescheinigung bzw. ein Herkunftsnachweis vorliegen. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Marktmeister oder anderen Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen vorzulegen.
Näheres regeln die Vergaberichtlinien für den Wochenmarkt vom 31.10.1997.
(2) Das Warenangebot auf den Krämermärkten soll vielfältige Warengruppen, beispielsweise Haushaltswaren, Textilien, Spiel- und Süßwaren, Schmuck, Gewürze, Pflanzen, Kurzwaren u.ä., umfassen.

§ 2
Zutritt

Die Marktbehörde oder die mit der Abwicklung Beauftragten können aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die vorliegenden Benutzungsregelungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 3
Standplätze

Auf dem jeweiligen Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Dieser ist nicht übertragbar. Eine Stromentnahme erfolgt ausschließlich in der vereinbarten Form gemäß der Standplatzzusage.

§ 4
Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens bis 14.30 Uhr nach Beendigung der verbindlichen Verkaufszeit nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Marktzulassungssatzung (13.00 Uhr) vom Veranstaltungsort des Marktes entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers abgeräumt werden.

§ 5
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur nach Zustimmungdurch den Marktmeister abgestellt werden.

(2) Die Zu- und Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge sind grundsätzlich in einer lichten Breite von 4,00 Metern und einer lichten Höhe von 4,2 Metern jederzeit freizuhalten. Ferner ist vor Gebäuden mit einer Brüstungshöhe über 11,00 Metern eine Aufstellfläche für die Drehleiter in einem maximalen Abstand von 9,00 Metern von der Gebäudefront erforderlich. Die Aufstellfläche benötigt eine Breite von mindestens 5,50 Metern.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als der in Absatz 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(6) Veränderungen der Verkaufseinrichtungen (z.B. Erweiterung oder veränderte Stromentnahme) sind im Voraus schriftlich mit der Marktbehörde zu klären und bedürfen einer erneuten Zusage.

II. Abschnitt
Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs

§ 6
Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen sowie die Hinweise und öffentlich-rechtlichen Anordnungen der Marktbehörde, des Marktmeisters oder der vertraglich mit der Abwicklung Beauftragten zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7
Sauberhaltung des Marktes

(1) Der vorgesehene Veranstaltungsort darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht oder abgelagert werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen sowie den angrenzenden Gangflächen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Die bezeichneten Flächen sind vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

(3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen, andernfalls kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

III. Abschnitt

§ 8
Entgelte für Standplätze und Zusatzleistungen

(1) Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt sowie den Krämermärkten sind Standplatzentgelte zu entrichten. Entgelte für die Benutzung der Standplätze auf den Krämermärkten erhebt der Landesverband für Schausteller und Marktleute Baden-Württemberg e. V.

(2) Schuldner ist der jeweilige Nutzer des zugewiesenen Standplatzes. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Standplatzentgelt wird fällig mit der Zuweisung eines Standplatzes.

(4) Die Tageszulassungen müssen 2 Wochen vorher angemeldet werden und per Vorkasse nach Rechnungsstellung im bargeldlosen Zahlungsverkehr bezahlt werden.

(5) Für regelmäßige Beschicker/Innen des Wochenmarktes wird ein Jahresentgelt in Rechnung gestellt. Das jeweilige Jahresentgelt errechnet sich nach der in der Dauerzulassung genehmigten Standtiefe bzw. Standlänge zu den jeweils geltenden Entgeltbeträgen multipliziert mit dem Höchstfaktor 40 jeweils für Samstag- bzw. Mittwochmärkten. Das Jahresentgelt ist nach §4 Nr. 12 UStG steuerbefreit.

Formel:
Jahresentgelt = (Länge x Preis pro Meter) + Standtiefe (> 2m) x Markttage

(6) Entgelt

Jahreszahler	
Verkaufsstand Preis pro angefangenen laufenden Meter, pro Markttag	1,80 €
Verkaufswagen Preis pro angefangenen laufenden Meter, pro Markttag	3,20 €

Tageszahler	
Verkaufsstand Preis pro angefangenen laufenden Meter, pro Markttag	2,10 €
Verkaufswagen Preis pro angefangenen laufenden Meter, pro Markttag	3,50 €

Standtiefe > 2 Meter Je weiteren angefangenen laufenden Meter	1,80 €

Alle zwei Jahre wird ein Inflationsausgleich bei den Marktentgelten erfolgen.

(7) Das Jahresentgelt wird halbjährlich in Rechnung gestellt.

(8) Das Standentgelt wird jeweils für die gesamte Betriebszeit des Marktes erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Entgelts.

(9) Der Stromkostenbeitrag wird jährlich nach Erhalt und auf Grundlage der Stromkostenabrechnung der Stadtwerke Radolfzell GmbH errechnet.

IV. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 9
Haftung

Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Radolfzell haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 10
Geltungsbereich

Mit der Anmeldung sind die vorstehenden AGB rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage.
Die Benutzungsordnung wird als Allgemeine Geschäftsbedingungen den Benutzungsverhältnissen auf dem Wochenmarkt Radolfzell ab 20.03.2026 zugrunde gelegt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Marktteilnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 11
Datenschutz

Der Marktbeschicker ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Daten in der EDV-Anlage der Stadt Radolfzell gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 12
Salvatorische Klausel

Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen ist Radolfzell. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 78315 Radolfzell. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Radolfzell am Bodensee, den 19.03.2026

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister